

# Stellungnahme

Eingebracht von: Grausgruber, Thomas

Eingebracht am: 14.07.2018

---

Sehr geehrte von uns gewählte Vertreter!

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz (AFG) den nicht-kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall extrem wertvoll für die Gesellschaft ist. Unser AFG in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, das 133 Paragraphen hat, ist widersinnig, erleichtert dem Bürger nicht, das Gesetz zu lesen und zu befolgen und widerspricht in meinen Augen dem Regierungsziel, die Verwaltung zu vereinfachen.

Das TKG sollte nach wie vor nur für den kommerziellen Sektor gelten. Eine Einbettung des Amateurfunks als nicht-kommerzieller Funkdienst in das geplante Gesetz ist nicht sinnvoll. Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung und Verwaltung, sondern eine deutliche Verkomplizierung.

Durch die fehlende Verordnung sind viele Dinge nicht geklärt: Wo werden zukünftig die Prüfungen abgenommen, was müssen wir zukünftig bezahlen?

Bisher wurden Remote-Funkstationen auch in Österreich intensiv betrieben. Diese waren/sind vom bisherigen Recht abgedeckt, auch wenn der 20 Jahre alte Text dazu mit der heutigen Technik interpretiert werden musste. Dass gemäß einer Regelung (§ 81a. Abs. 6) nun Remote-Funkstellen extra genehmigt werden müssen, erhöht den Verwaltungsaufwand und auch die monatlichen Kosten und entspricht einem Entzug bereits bestehender Rechte.

Es ist das Recht der österreichischen Staatsbürger, nach Ablegung der Amateurfunkprüfung eine Amateurfunkgenehmigung zu erhalten. Daher ist § 81a. Abs. 2 so abzuändern, dass eine Genehmigung (wie bisher) ohne Verzögerung zu erteilen ist.

Ich zahle Gebühren; diese sollen jetzt auch angehoben werden. Ich erwarte für meine Funkstation den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist. Der Paragraph 83b. Abs. 8 „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“ ist ersatzlos zu streichen. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen.

Vollkommen unerklärlich ist mir, warum mit § 133 Abs. 20 alle unbefristeten Rufzeichen erlöschen. Die Begründung, die Rufzeichen würden „ausgehen“, ist an den Haaren herbeigezogen – es sind jetzt mehr als 9000 Rufzeichenkombinationen verfügbar. Es sind  $23 \times 26 \times 26 = 15.548$  Rufzeichenkombinationen möglich; die Anzahl der erteilten Amateurfunkbewilligungen ist seit 20 Jahren nahezu konstant.

Durch das Erlöschen entsteht ein unverhältnismäßiger Aufwand. Die Amateurfunkbewilligung muss alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden. Dies ist ebenso ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Es ist verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die Zuteilung des vorher vergebenen

Rufzeichens verankert wurde. Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum dieses unglückliche Vorgehen, ohne Basis einer Notwendigkeit, vorgeschlagen wurde. Für mich stellt das einen Entzug wohl erworbener Rechte dar!

Seitdem die monatlichen Kommunikationskosten nur noch ein Promille des Einkommens ausmachen und das Monopol der Post auf Kommunikationsleistungen gefallen ist, ist der damals befürchtete Ansatz, dass der Amateurfunk als billiger Ersatz missbraucht wird, vollkommen obsolet geworden. Eine Einschränkung im Gesprächsinhalt erscheint überholt. Zudem ist die Definition, was „belanglos“ ist, sehr weit dehnbar. Somit erscheint auch die oben genannte Integration in ein Gesetz, das nur kommerzielle Belange regelt, noch absurder.

Ich zahle als Staatsbürger bereits über meine Lohnsteuer und die Massensteuern genug in das Budget ein. Eine Valorisierung der staatlichen Gebühren, die ich wieder mit endversteuerterem Geld begleichen muss, wird durch die Steigerung meiner Einkünfte nicht abgegolten.

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern - den Vorschlag in der derzeitigen Form lehne ich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Grausgruber (OE1TGN)